

für die Sachentscheidung des Gerichts, worunter das verstanden wird, wovon der Richter auf Grund der Hauptverhandlung nach seiner Lebenserfahrung voll überzeugt ist¹¹ (vgl. 5.2.2.).

Ausgehend von prinzipiellen Thesen der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Erkennbarkeit der Welt ist auch die These berechtigt, daß wahre Feststellungen über *alle* strafrechtlich relevanten Geschehnisse möglich sind. Diese These betrifft nicht allein das äußere Tatgeschehen, z. B. die Art und Weise der Tatbegehung und die Folgen der Tat, obgleich die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch hier durch Verschleierungsversuche des Täters und andere Umstände nicht selten außerordentlich erschwert ist. Diese These betrifft auch die subjektive Seite, z. B. die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit, Motive u. a. Gewiß weist die Feststellung der subjektiven Elemente der Straftat spezifische Schwierigkeiten auf^{14 15}, aber die Möglichkeit der exakten Widerspiegelung besteht auch hier, und es besteht kein Anlaß, aus dem gegenwärtig noch teilweise unzulänglichen Erkenntnisstand auf eine Nichterkennbarkeit der subjektiven Seite der Straftat zu schließen.

Die Gewinnung wahrer Erkenntnisse im Strafverfahren weist zwei Spezifika auf, die hervorgehoben werden müssen.

- a) Der *Umfang* der Wahrheitsfeststellung ist gesetzlich bestimmt.
- b) Die *Erkenntnisgewinnung* erfolgt in gesetzlich festgelegten Prozeßformen und im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Beweismittel.

Aus der obengenannten Grundthese dieses Abschnitts ergibt sich für den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren, daß allen für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers getroffenen Feststellungen wahre Aussagen zugrunde liegen müssen, d. h. alle für die strafrechtliche Entscheidung *notwendigen Feststellungen* müssen wahr sein (vgl. 5.6.).

Die Strafprozeßordnung fordert die Beachtung der *Allseitigkeit* bei der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren. Jede Einseitigkeit, d. h. jede einseitige Hervorhebung der belastenden Umstände unter Außerachtlassung der den Angeklagten entlastenden, seine Schuld mindernden Umstände ist ebenso unzulässig wie der Ver-

such, die entlastenden Umstände einseitig in den Vordergrund zu stellen.

Zugleich darf nicht übersehen werden, daß das Strafverfahren zwar ein wesentlicher, aber nicht der einzige Weg zur Feststellung der Ursachen von Straftaten ist. Vor allem wird die Gesetzmäßigkeitsaufsicht des Staatsanwalts in der Richtung wirksam, Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten zu erkennen und auszuräumen. Es gilt, die gesetzlich fixierte Aufgabenstellung voll auszuschöpfen, das Strafverfahren weder auf eine formale Tatbestandssubsumtion zu reduzieren noch es in Richtung allgemeiner Kriminalitätsvorbeugung auszuweiten (vgl. im einzelnen 7. und 8. Kap.). In dieser Weise bestimmen die §§ 8, 101 und 222 StPO i. V. m. § 61 StGB den Umfang der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren.

Der Sicherung wahrer Feststellungen im Strafverfahren widmet das Strafverfahrensrecht der DDR besondere Aufmerksamkeit (§§ 22 ff.). Es enthält eine Vielzahl exakter juristischer Garantien hierfür. Die gesetzliche Fixierung der Gesamtstruktur des Strafverfahrens ist ihrem Wesen nach eine solche Garantie, insbesondere die klare Bestimmung der Verantwortungsbereiche für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane. Diese Festlegung ist mit der Forderung nach eigenverantwortlicher Überprüfung der von den Untersuchungsorganen getroffenen Feststellungen durch den Staatsanwalt und das Gericht verbunden. Hierzu gehört auch die Bestimmung

14 Vgl. T. Kleinknecht, Kurzkomentar zur Strafprozeßordnung (der BRD), München 1977, S. 650; E. Kern C. Roxin, Strafverfahrensrecht, München 1975, S. 67 f., mit der einschränkenden Bemerkung, „daß die bloße subjektive Gewißheit des Richters dort nicht ausreicht, wo das objektive Ergebnis der Beweisaufnahme einen rationell einleuchtenden Schluß auf die Täterschaft des Angeklagten nicht zuläßt“ (S. 68).

15 Vgl. J. Lekschas/H. Harrland/R. Hartmann/G. Lehmann, Kriminologie — Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin 1983, S. 364 ff.; J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975.